Drucksache: 0168/2008/BV Heidelberg, den 28.04.2008

#### **VERTRAULICH**

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg Dezernat IV, Bürgeramt

# Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

## Beschlussvorlage

#### **Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff. Letzte Aktualisierung: 02. Juni 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen		
Houst and Finanzous 107.05.2000 N O is O sain O shoot						
Haupt- und Finanzaus- schuss	07.05.2008	N	O ja O nein O ohne			
Gemeinderat	29.05.2008	Ö	O ja O nein O ohne			

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die nachfolgend genannten Personen werden als Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss gewählt:

- 1. Essig, Kristina; Blumenstr. 52; 69115 Heidelberg
- 2. Emer, Karl; Leimer Str. 33; 69126 Heidelberg
- 3. Kiliç, Memet; Dreisamweg 9; 69123 Heidelberg

Drucksache: 0168/2008/BV 00188019.doc

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.05.2008

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Drucksache: 0168/2008/BV 00188019.doc

. . .

## Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.2008

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Drucksache: 0168/2008/BV 00188019.doc

#### I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung

### II. Begründung:

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 – 2013 – Az.: 3222/0061 vom 14.12.2007 ist beim Amtsgericht Heidelberg ein Schöffenwahlausschuss zu bilden, dem nach den §§ 41 und 42 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen obliegt.

Der Gemeinderat wählt die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Schöffen erfüllen.

Für den Schöffenwahlausschuss muss die Stadt Heidelberg drei Vertrauenspersonen benennen.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der Fraktionsmitglieder im Gemeinderat wurden von der CDU, der SPD und den GAL-Grünen folgende Vorschläge für die Vertrauenspersonen eingebracht:

Familienname	Vorname	Anschrift	Plz. Ort	Nennung durch
Essig	Kristina	Blumenstr. 52	69115 Heidelberg	CDU
Emer	Karl	Leimer Str. 33	69126 Heidelberg	SPD
Kiliç	Memet	Dreisamweg 9	69123 Heidelberg	GAL-Grüne

Für die Wahl der Vertrauensperson bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 40 Absatz 3 Satz 1 GVG).

Die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss kann im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege nicht als Gegenstand einfacher Art im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs ist daher nicht zulässig.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

gez.

Wolfgang Erichson

Drucksache: 0168/2008/BV 00188019.doc